

COVID-19

Information für Unternehmen

14. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 20.11.2020

1) Lockdown-Umsatzersatz

a) Lockdown-Umsatzersatz vom 03.11.2020

Unternehmen, wie vor allem Gastronomiebetriebe, Hotels, Fitnessstudios und die Unterhaltungsbranche, die direkt vom Lockdown betroffen sind, haben die Möglichkeit einen Umsatzersatz iHv 80 % des Umsatzes November 2019 zu erhalten. Eine Antragstellung ist bis zum 15.12.2020 möglich!

Als Basis für die Berechnung des Umsatzersatzes dient der maßgebliche Umsatz vom November 2019. Die Finanzverwaltung stützt sich auf die gemeldeten UVA-Daten vom November 2019. Wurden im November 2019 keine Umsätze erzielt, werden andere Berechnungsgrundlagen herangezogen. Voraussetzung ist jedoch, dass vor dem 01.11.2020 Umsätze erzielt worden sind. Der Mindestersatz beträgt € 2.300.

Lieferdienste während des Lockdowns sind nicht schädlich. Daher kann trotz Zusatzverdiensten ein Umsatzersatz für betroffene Unternehmen beantragt werden. Mischbetrieben (Tankstelle mit Gastro) wird der betroffene Anteil vom Umsatzersatz zuerkannt.

Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass Mitarbeiter in der Zeit vom 03.11. bis 30.11.2020 nicht gekündigt werden dürfen!

Zu beachten ist, dass ein ausbezahlter Umsatzersatz den Jahresgewinn erhöht. Daher müssen etwaige Steuern (ESt, KöSt) bei einem Gewinn abgeführt werden.

Wir haben bereits letzte Woche alle Anträge eingereicht und die Fördergelder sind zum Großteil bereits ausbezahlt.

b) Erweiterter Lockdown-Umsatzersatz vom 17.11.2020

Ab dem 12.11.2020 sind nunmehr weitere Unternehmen (Handel, Frisöre, Kosmetikstudios etc.) von den Lockdown-Maßnahmen betroffen. Genaue Informationen betreffend der Höhe des Umsatzersatzes sind ab kommenden Montag verfügbar.

Beim erweiterten Lockdown-Umsatzersatz ist ein Umsatzersatz bis voraussichtlich 06.12.2020 möglich.

Maßgeblich für den erweiterten Umsatzersatz ist wieder der Umsatz aus November 2019. Jedoch wird hier der Novemberumsatz durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Lockdownstage (20) multipliziert. Somit beträgt die Bemessungsgrundlage $\frac{2}{3}$ vom Novemberumsatz 2019. Die Höhe des Umsatzersatzes beträgt für...

- körpernahe Dienstleistungen (Frisöre usw): 80 %
- Handelsunternehmen: 20/40/60 % (Staffelung des Umsatzersatzes aufgrund Verderblichkeit und Saisonalität)

c) Lockdown-Umsatzersatz für Privatzimmervermieter

Auch Privatzimmervermieter haben nun die Möglichkeit einen Umsatzersatz iHv 80 % zu beanspruchen. Anspruchsberechtigt sind jedoch nur jene Privatzimmervermieter, die im eigenen Haushalt Zimmer/Ferienwohnungen vermieten mit höchstens 10 Betten und nicht der GewO 1994 unterliegen.

Sobald genauere Details ab nächsten Montag verfügbar sind, beantragen wir gerne für Sie den Umsatzersatz!

2) Beispiel Investitionsprämie

Im vorherigen Newsletter (12. Newsletter vom 25.08.2020) haben wir Sie auf die Investitionsprämie aufmerksam gemacht.

Untenstehend möchten wir Ihnen anhand eines konkreten Beispiels aufzeigen, welche steuerlichen Auswirkungen die Investitionsprämie beim Kauf eines Elektro-KFZ hat:

	e-Golf
Angebotspreis	€ 33.990,00
- Vorsteuer	- € 5.665,00
- Investitionsprämie 14 %	- € 3.965,00
- E-Mobilitätsförderung	- € 5.000,00
Tatsächliche Kosten	€ 19.360,00

Zusätzlich kommt noch die Ersparnis an Einkommensteuer von bis zu 50% sowie die Ersparnis von Sachbezug und Privatanteil und evtl. ein Bonus der Importeure.

3) Verlängerung Härtefall-Fonds

Bisher war eine Antragstellung aus dem Härtefall-Fonds für bis zu sechs Monate möglich (Mitte März bis Mitte Dezember). Nun wurde der Zeitraum auf 12 Monate ausgedehnt. Anträge können von Mitte März 2020 bis Mitte März 2021 gestellt werden.

4) Fixkostenzuschuss: Phase 2

In der zweiten Phase können Fixkosten ab 30 % Umsatzrückgang beantragt werden. Bei einem 100 %igen Umsatzausfall werden Fixkosten zu 100 % ersetzt. Dabei können Fixkosten für maximal 6 zusammenhängende Monate im Zeitraum 16.06.2020 bis 15.03.2021 geltend gemacht werden.

In der Phase 2 können nun zusätzlich die Afa und Leasingraten rückwirkend für den Betrachtungszeitraum für die erste Phase angesetzt werden.

Phase 2 muss unmittelbar im Anschluss an Phase 1 geltend gemacht werden. *Die genauen Regelungen sind auch mit kommendem Montag anvisiert!*

5) Zuschuss KMU-E. Commerce

Ziel dieser Förderung ist, die Förderung und Professionalisierung der digitalen Vertriebs- und Vermarktungsmaßnahmen von KMU's (Klein- und Mittelbetriebe). Diese Maßnahmen umfassen die Einführung und den Ausbau von Online-Shops, die Nutzung von Vertriebs- und Dienstleistungsplattformen, sowie die Einrichtung von E-Commerce Geschäftsprozessen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften. Zudem werden auch kammerzugehörige als auch nicht kammerzugehörige Freie Berufe gefördert, die über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) verfügen. Der Sitz oder eine Betriebsstätte muss in Österreich liegen.

Wer wird nicht gefördert?

Folgende Branchen werden nicht gefördert:

- Land- und Forstwirtschaft
- Unternehmen, deren Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften

Wie hoch ist die Förderung?

Die Art der Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderung beträgt max. 30 % der förderbaren Kosten. Dabei dürfen die förderbaren Kosten den Betrag von € 2.000 nicht unterschreiten und € 100.000 nicht überschreiten. Der max. Zuschuss beträgt € 30.000.

Was zählt zu den förderbaren Kosten?

Gefördert wird die Umsetzung von E-Commerce-Projekten durch Neuinvestitionen, so

wie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (Programmierer, Cloud-Lösungen, Lizenzen). Folgende Ziele sollen dabei verfolgt werden:

- Aufbau einer professionellen Internetpräsenz zur Vermarktung/Vertrieb von Produkten/Dienstleistungen
- Einführung und Ausbau von Online-Shops
- Unterstützung bei E-Commerce Geschäftsprozessen (Warenbestellung, Logistik, Zahlungsverfahren)
- IT-Security
- Einführung von am Markt verfügbaren E-Commerce Gütezeichen

Förderungsfähig sind materielle und immaterielle Neuinvestitionen inklusive damit in Zusammenhang stehende externe Anbieter. Kosten für Softwarelizenzen können max. für 12 Monate gefördert werden, sofern die Bezahlung für diesen Zeitraum bei der Abrechnung nachgewiesen werden kann.

Was wird nicht gefördert?

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Projekte deren Kosten € 100.000 übersteigen bzw. € 2.000 unterschreiten
- Kosten, die im Rahmen von KMU.DIGITAL gefördert wurden
- Kosten, die vor Antragsstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen ohne technische Weiterentwicklung
- Fahrzeuge
- Finanzanlagen, Finanzierungskosten
- Aktivierte Eigenleistungen
- Beratungskosten

Wo erfolgt die Antragsstellung?

Der Antrag muss beim aws Fördermanager eingebracht werden.

<https://foerdermanager.aws.at/#/Login?ReturnUrl=%23%252FAntrag%252FCreate%252FECO%252FFalse%3Fbetrag1%3D%26betrag2%3D%26betrag3%3D>

6) Wachstumsoffensive Land Tirol

Ziel dieser Wachstumsoffensive vom Land Tirol ist die Förderung von Investitionsvorhaben, die eine Verbesserung der Betriebsstruktur für Kleinbetriebe darstellen.

Gefördert werden Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind oder in der nachstehenden Liste erfasst sind:

- Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlichen Einrichtungen (Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung etc.)
- Telekommunikations-/Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten

Gefördert werden:

- Bauliche und maschinelle Erweiterung der betrieblichen Infrastruktur
- Erzeugung neuer oder verbesserter Produkte und Erbringung neuer/verbesserter Dienstleistungen
- Investitionen in Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur Saisonverlängerung, Gewinnung neuer Zielgruppen, sowie Qualitätsverbesserung

Der Zuschuss beträgt max. 10 % der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mind. € 5.000 betragen, wobei max. € 100.000 an förderbaren Kosten unterstützt werden.

Eine Kombination verschiedener Förderungen ist ausgeschlossen.

Alle Angaben sind ohne Gewähr und sind vorbehaltlich der angekündigten Umsetzung in Gesetzen und Verordnungen!